

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/1039 —

Betr.: **Medien in Niedersachsen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Hildebrandt (FDP) vom 4. 3. 1991

In der Antwort auf eine Anfrage der Kollegin Ina Lenke vom 13. 11. 1990 hat die Landesregierung deutlich gemacht, daß eine Lizenz für die Veranstaltung von Fernsehvollprogrammen in Niedersachsen nur erteilt werden kann, wenn die Programme auch die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen darstellen. Dies schreibe § 6 Abs. 1 des Landesrundfunkgesetzes vor.

Darüber hinaus teilt die Landesregierung in der Antwort auf diese Anfrage mit, daß in den Jahren 1988 bis 1990 vom Landesrundfunkausschuß ca. 29 Mio. DM zur Förderung des Ausbaus der technischen Infrastruktur für den Betrieb von Sendeanstalten an die Deutsche Bundespost gezahlt wurden.

Dies vorausgeschickt, frage ich die Landesregierung:

1. Wie wurden die Summen im einzelnen ausgegeben, aufgegliedert nach Verwendungszwecken und nach der Aufteilung für Sendezwecke von SAT 1 bzw. RTL plus?
2. Sind hier weitere Zahlungen geplant?
3. Wenn ja, wozu?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die jüngsten Programmkonzeptionen von RTL plus mit der Aussendung von „Nord-live“ vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtslage?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei
— 25 Nr. 13604 —

Hannover, den 4. 4. 1991

Zu 1:

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens vom 28. Oktober 1987 (Nieders. GVBl. S. 183) legt fest, daß der 2 %-Anteil der Rundfunkgebühr in Niedersachsen vom Landesrundfunkausschuß bis zum 31. Dezember 1991 zu 90 v. H. für die Förderung von landesrechtlich gebotener Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen zu verwenden ist. Dabei sollen Maßnahmen zur möglichst gleichmäßigen Versorgung aller Landesteile mit Fernsehprogrammen niedersächsischer Veranstalter sowie Maßnahmen zum Ausbau regionaler Rundfunkprogramme, besonders regionaler Fernsehprogramme, vorrangig berücksichtigt werden. Das bedeutet, daß die erste Priorität dem Ausbau der überdurchschnittlich teuren sendetechnischen Anlagen für die Übertragung von Fernsehprogrammen niedersächsischer Veranstalter in strukturschwachen Gebieten zukommt, dem Aufbau von Re-

gionalprogrammen, hierbei insbesondere regionalen Fernsehprogrammen, die zweite Priorität.

Unter Berücksichtigung der Rangfolge der Verwendungszwecke, die das Gesetz zum Staatsvertrag zur Neuordnung zum Rundfunkwesen vom 28. Oktober 1987 und die hierzu am 2. Juli 1988 erlassene Verordnung (Nieders. GVBl. S. 131) zum Ausbau der Infrastruktur vorsehen, hat der Landesrundfunkausschuß die Mittel zur Förderung der technischen Infrastruktur zur terrestrischen Verbreitung von Rundfunkprogrammen im Fernsehbereich in den Jahren 1988 bis 1990 wie folgt ausgegeben:

Verwendungszweck (aufgeteilt nach Nutzer der geförder- ten Sender)	1988		1989		1990	
	SAT.1	RTL plus	SAT.1	RTL plus	SAT.1	RTL plus
Förderung d. über- durchschnittlich teuren Sender	127 400	126 300	737 100	40 600	473 100	87 300
Fensterprogramme	—	—	1 404 100	1 146 000	2 671 500	2 172 200
gleichmäßige Förderung	5 240 400	3 414 100	3 566 800	2 254 400	3 262 100	2 186 300
Gesamt (Fernsehen)	5 367 800	3 540 400	5 708 000	3 441 000	6 406 700	4 445 800

Zu 2 und 3:

Die rechtlichen Vorgaben für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des Landes mit Rundfunkprogrammen gelten für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991. Daher sind noch für das laufende Jahr die Fördermittel vom Niedersächsischen Landesrundfunkausschuß wie bisher unter Berücksichtigung der bereits dargelegten Rangfolge der Verwendungszwecke einzusetzen.

Dabei wird allerdings mit einer erheblichen Erhöhung der Sendekosten und der einzusetzenden Fördermittel für die Fensterprogramme von SAT.1 und RTL plus, die über Satellit verbreitet werden, in diesem Jahr gerechnet werden müssen. Die Deutsche Bundespost — Telekom — hat die mit den Veranstaltern abgeschlossenen Verträge über die Nutzung der Satellitenkanäle mit dem Ziel gekündigt, die Satellitenmiete von — aufgrund einer vorläufigen Regelung — bisher rd. 2,4 Mio. DM jährlich auf künftig 6 Mio. DM zu erhöhen. Die Verhandlungen der Veranstalter und der Deutschen Bundespost — Telekom — über die zukünftige Gebührenregelung für die Satellitennutzung zur Fernsehprogrammverteilung für das Regionalprogramm sind allerdings nicht abgeschlossen. Eine genaue Bezifferung der künftigen Sendekosten ist daher noch nicht möglich.

Zu 4:

Die Programmebeobachtung privater und öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten entzieht sich aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich staatlicher Kontrolle und obliegt der Zuständigkeit des Landesrundfunkausschusses. Eine Bewertung der Programmkonzeption von RTL plus zu der Sendung „Nord live“ hat daher von dort zu erfolgen.

Scheibe